

Durchsetzung der operativen Sofortmaßnahmen volle Gültigkeit und müssen erneut beachtet und geprüft werden..

Nicht immer werden bei Signalisierung einer besonderen Situation die optimal erforderlichen Kräfte und Mittel zur Verfügung stehen, nicht immer sind die vorhandenen Kräfte gleichermaßen geschult und befähigt. Darüber hinaus kann bei operativ bedeutsamen Gewaltakten gegen die Untersuchungshaftanstalt der Einsatz spezialisierter Kräfte des MfS erforderlich werden.

Der dringliche, unaufschiebbare Charakter der operativen Sofortmaßnahmen erfordert in solchen Situationen das Einleiten von Erstmaßnahmen. Damit wird zugleich der Forderung der "Rahmenwachdienstordnung" entsprochen, daß "... beim Eintreten besonderer Situationen mit schwerwiegenden Folgen ... durch die Angehörigen des Wach- und Sicherungsdienstes die erforderlichen ersten Handlungen zur Bekämpfung beziehungsweise Einschränkung der eingetretenen Folgen zu organisieren (sind) und gleichzeitig verstärkte Maßnahmen zur zuverlässigen Sicherung der Objekte des MfS ..." <sup>21</sup> eingeleitet werden.

Die Einleitung von Sofortmaßnahmen und ihre Reihenfolge ist abhängig von der Bedeutung und dem Ausmaß des bekanntgewordenen Vorkommnisses.

Eine Umorganisation der Kräfte im Sicherungs- und Kontrolldienst kann zur Erhöhung des operativen Kräftepotentials beitragen, ihre Durchführbarkeit ist jedoch gründlich zu prüfen.

Ausgehend von diesen Überlegungen muß sich der Referatsleiter für die in der konkreten Situation effektivste und wirkungsvollste Variante entscheiden.

Diese durch den Referatsleiter zu treffende Entscheidung muß auf ein einheitliches, konzeptionelles Vorgehen der Mitarbeiter gerichtet sein.

Kopie BSIU  
AR 8